

salzabsatzes und außerdem durch die Erhöhung der Löhne einzelner Arbeiterkategorien etwas gesteigert. Die Beteiligung an der Gewerkschaft Amélie in Wittelsheim wurde durch den Übergang der Majorität der Améliekuxe in den Besitz der A.-G. Deutsche Kaliwerke zu Bernterode abgelöst. Reingewinn 805 291 (622 382) M. Dividende 14 (12) % auf 3 Mill. M Aktienkapital. ar.

Badische Ges. für Zuckerfabrikation in Waghäusl. Nach 103 049 (115 061) M Abschreibungen Reingewinn 1 478 669 (1 661 092) Mark einschließlich des Vortrages von 454 659 M. Dividende wieder 12,83 %. Vortrag 491 163 M.

Gl. [K. 874.]

Dividenden:

	1910 %	1908 %
Rositzer Zuckerraffinerie	10	—
Zuckerfabrik Fraustadt	18	18
Schöllersche Zuckerfabriken, Wien	7	—
Zuckerraffinerie Tangermünde	10	5
A.-G. für pharmaz. Artikel vorm. Wenderoth	5	6

Tagesrundschau.

Berlin. Der Deutsche Acetylenverein veranstaltet durch seine Fachgruppe für autogene Metallbearbeitung in Berlin allmonatlich je einen sechsstägigen Lehrkursus in der autogenen Metallbearbeitung. In diesen Kursen erhalten geeignete Personen, die sich für eine Tätigkeit als Schweißer ausbilden wollen, praktische Anweisung. Der nächste Kursus findet in den Tagen vom 27./11. bis 2./12. 1911 statt. Meldungen sind an den Leiter der Kurse, Ing. Hugo Baendel, Berlin N. 20, Exerzierstr 6, zu richten. Der Preis des Kursus beträgt 20 M. dn.

Im Sommer hatten unter Beteiligung von Referenten des Reichsamtes des Innern, Vertretern verschiedener Bundesregierungen, sachverständigen Ärzten, Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter der chemischen Industrie Beratungen über neue Grundzüge für die Errichtung und den Betrieb von Anilin- und Zwischenproduktfabriken stattgefunden. Der vom Reichsamt des Innern aufgestellte Entwurf fand mit unwesentlichen Änderungen die Zustimmung der beteiligten Arbeitgeber und -nehmer. Die Bundesregierungen haben nunmehr den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Bezirksausschüssen die Grundzüge, die im Interesse des Arbeiterschutzes bei der gewerbepolizeilichen Überwachung und bei der Genehmigung derartiger Betriebe gelten sollen, zugehen lassen. Sie sollen einen Anhalt dafür bieten, welche Anforderungen für einen wirksamen Arbeiterschutz zu stellen sind. Die Grundzüge sollen nicht als bindende Vorschriften aufgefaßt werden. Der pflichtmäßigen Prüfung und dem eigenen Ermessen der zuständigen Stellen bleibt es überlassen, unter eigener Verantwortung zu entscheiden, ob in einzelnen Fällen Milderungen der Grundzüge zugestanden werden können. Gr.

Köln. Bekanntlich ist in den Kreisen der deut-

schen Techniker, u. a. auf Anregung des Prof. Franz, Charlottenburg, des Vereins deutscher Ingenieure, des vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine unterstützten technischen Komitees und des Verbandes deutscher Diplom-Ingenieure der Wunsch hervorgetreten, durch eine verwaltungsfachliche Ausbildung der Ingenieure diesen Herren in erhöhtem Maße den Weg zur Tätigkeit in öffentlichen und privaten Verwaltungen zugänglich zu machen. Die Stadt Köln, bei der eine Reihe großer Betriebsverwaltungen in der Regie der Stadt sich befindet, ist an eine Lösung des obigen Gedankens herangetreten und plant, zu diesem Zwecke die bereits seit Jahren bestehenden Kurse für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung für akademisch gebildete Techniker besonders auszubauen. ar.

Leipzig. Reichsgerichtsentcheidung. Unter dem Titel: „Das sog. Erfinderrechtl., d. h. das Recht an der nichtpatentierten Erfindung“, sind in Anschluß an ein am 25./9. 1911 ergangenes Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gegen den Chemiker Dr. H. und die Firma Leopold Cassella & Co., G. m. b. H., in Frankfurt a. M. in Tagesblättern und technischen Fachzeitschriften Berichte erschienen, welche aber schon deshalb keinen Anspruch auf Genauigkeit und Richtigkeit machen durften, da die Urteilsbegründung des Reichsgerichts noch nicht vorlag.

Die Urteilsausfertigung liegt nunmehr vor, und aus derselben ergibt sich folgendes:

Der Beklagte stand vom 1./10. 1900 bis zum 20./9. 1905 als Chemiker im Dienste der Klägerin. Laut Bestimmung in § 3 seines Anstellungsvertrages vom 1./1. 1901 blieben die Resultate aller seiner Arbeiten alleiniges Eigentum der Fabrik. Anfang des Jahres 1905 erfand er in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ein Verfahren zur Darstellung eines dunkelblauen Farbstoffes, das die Klägerin in Deutschland und anderen Ländern zum Patent anmeldete. Die deutsche Anmeldung nahm sie wieder zurück und verfolgte die englische nicht weiter. Das amerikanische Patent wurde ihr erteilt. Der genannte Chemiker schied freiwillig aus dem Dienste der Klägerin aus und zog nach Paris; er reichte am 15./5. 1908 in Frankreich eine mit dem Gegenstande jener in Deutschland zum Patent angemeldeten Erfindung übereinstimmende Anmeldung ein und erhielt ein französisches Patent. Durch Vertrag übertrug er die Verwertung dieser in Frankreich patentierten Erfindung und die darauf erteilten und noch zu erteilenden Patente, so ein deutsches, amerikanisches, österreichisches und italienisches Patent, an eine deutsche Firma.

Die Klägerin erhob bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. gegen den Chemiker und die Erwerberin der Patente Klage. Das Landgericht gab der Klage gegen den Chemiker laut Urteil vom 25./6. 1910 statt. Derselbe legte Berufung ein, diese wurde jedoch abgewiesen, und er wurde rechtskräftig auf Übertragung der Patente und auf Untersagung der Verwertung der Erfindung verurteilt. Die Klage gegen die deutsche Firma, die die Patente erworben hatte, wies hingegen das Landgericht ab. Die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. am 14./12. 1910, und die

dagegen eingelegte Revision durch das erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 25./9. 1911 zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Klägerin habe nach § 3 des nach deutschem Recht zu beurteilenden rechtsgültigen Vertrages vom 1./1. 1901 die von dem genannten Chemiker vor seinem Austritte aus ihrem Dienste gemachte Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung eines dunkelblauen Schwefelfarbstoffes mit deren Abschluß erworben und auf ihr Recht an der Erfindung nicht verzichtet. Die Klage auf Übertragung der Patente und Untersagung der Verwertung der Erfindung, mit welcher Klägerin dem Chemiker gegenüber obgesiegt hatte, sei aber nicht auch gegenüber der beklagten deutschen Firma gerechtfertigt. Die Klägerin stütze sich auf das Erfinderrecht, das ihr auch ohne Patentschutz gegen jeden Dritten Schutz gegen Benutzung ihrer Erfindung gewähren solle. Das Reichsgericht trete aber der Ansicht des Oberlandesgerichtes, wonach ein solches Recht im geltenden Recht nicht anerkannt sei, trotz Widerspruchs der Revision bei.

Es bestünde zwar ein Recht an der Erfindung schon vor der Anmeldung zur Patenterteilung; die Vorschriften der §§ 1, 3 (Abs. 2) und 5 P.-G. würden es voraussetzen. Es genieße Schutz gegen einen Eingriff durch Anmeldung der Erfindung ohne Einwilligung des Berechtigten, unter gewissen Voraussetzungen auch gegen das Untersagungsrecht dessen, dem für die gleiche Erfindung ein Patent erteilt sei. Es gewähre bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einen Anspruch auf ein Patent. Allein bis zur Anmeldung und Erteilung des Patentbesitzes begründe das Erfinderrecht als solches keinen Anspruch auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung und kein Untersagungsrecht gegen jeden Dritten. Hierzu bedürfe es des Patentwerbtes. Erst die durch Patent geschützte Erfindung gewähre dem Patentinhaber die im § 4 P.-G. bestimmten ausschließlichen Befugnisse und die entsprechenden Untersagungsrechte gegen jeden Dritten. Es würde, wie auch das Oberlandesgericht betone, zur Rechtsunsicherheit führen, wenn man den gleichen Schutz der noch nicht auf ihre Neuheit und sonstige Patentfähigkeit geprüften Erfindung geben wollte. Hiergegen spreche auch die Regelung, die der Einspruch des im Recht an der Erfindung Verletzten im § 3 Abs. 2 P.-G. erhalten habe. Habe der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der früheren Anmeldung zur Folge, so verlange der Einsprechende nicht etwa die Gerechtigkeit, die der Gegner ohne den Einspruch hatte oder erworben haben würde, sondern nur die Befugnis, falls er (rechtzeitig) die Erfindung seinerseits anmelde, zu verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde. Wenn dagegen im Falle der widerrechtlichen Entnahme der Erfindung Einspruch nicht erhoben sei, so werde, da nach deutschem Patentrecht ausschließlich derjenige als Erfinder gelte, der die Erfindung zuerst angemeldet habe, durch die Erteilung des Patentbesitzes an den Anmelder das Erfinderrecht des Verletzten als solches gegenstandslos. Es verblieben ihm nur das etwaige Vorbenutzungsrecht und die Nichtigkeitklage (§§ 5, 28 Abs. 2 P.-G.), außerdem die ihm nach bürgerlichem Recht kraft besonderer Rechtstitel zu-

stehenden obligatorischen Ansprüche gegen den Anmelder und dessen allgemeinen Rechtsnachfolger. Auch auf die Ausführungen in Kohlers Handbuch des Patentrechts § 101 ff, könne sich die Klägerin nicht berufen, da nach Ansicht Kohlers (S. 266, 269) der Anspruch auf Übertragung des Patentbesitzes nur begründet sei, solange der Entwender das Patentrecht habe, oder wenn der Dritterwerber im bösen Glauben gewesen sei. Der beklagten deutschen Firma falle nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes ein Verschulden beim Erwerbe nicht zur Last. Sie habe ordnungsmäßig erteilte Patente und Lizenzen an solchen erworben und demzufolge der Klägerin weder vorsätzlich, noch fahrlässig Schaden zugefügt. Selbst wenn ihr etwas von den Ansprüchen der Klägerin bekannt gewesen wäre, hätte sie annehmen können, daß diese ihre Rechte durch Einspruch geltend machen oder gegen die Verwertung des Patentbesitzes, die sie hätte voraussehen müssen, sich verwahren würde. Sie habe dies nicht getan, aber auch keine Tatsachen vorgebracht, aus denen geschlossen werden könnte, daß die Beklagte gewußt habe oder hätte wissen müssen, daß der genannte Chemiker die Erfindung bei der Klägerin gemacht habe, und sie dieser zustehen sollte.

Die Klägerin erblickte ein schuldhaftes Verhalten der beklagten Firma darin, daß sie sich vor dem Erwerbe der Erfindung nicht darüber vergewissert habe, ob der genannte Chemiker darüber verfügen durfte, obwohl den Großfirmen der chemischen Industrie häufig Erfindungen angeboten würden, die auf unlautere Weise erworben seien; es wäre daher nach Ansicht der Klägerin zu prüfen gewesen, ob nicht der beklagten Firma bei dem Erwerbe der Erfindung eine Fahrlässigkeit zur Last falle; es sei jedoch jedes Verschulden der beklagten Firma zu verneinen. Auch die als übergangen bezeichnete Tatsache zwingt nicht zur Annahme eines fahrlässigen Verhaltens. Ob sie in Betracht kommen würde, wenn der beklagten Firma bei Abschluß des Vertrages mit dem Chemiker bekannt gewesen wäre, daß er früher im Dienste der Klägerin gestanden habe, könne dahingestellt bleiben, denn die beklagte Firma habe diese Kenntnis bestritten, und die Klägerin sie nicht unter Beweis gestellt. Eine prozeßrechtliche Rüge in dieser Beziehung sei von der Revision nicht erhoben.

In dieser Entscheidung hat sich das Reichsgericht wieder auf den Standpunkt gestellt, daß nach heutigem Recht eine dingliche Natur des Erfinderrechts abzulehnen, und daß demzufolge der gutgläubige Erwerber einer entwendeten Erfindung zur Herausgabe derselben an den ursprünglichen Eigentümer nicht verpflichtet sei. Für die Klägerin ist dadurch die eigentümliche Lage geschaffen, daß ihr durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. das Recht auf Rückgabe der ihr entwendeten Erfindung bzw. der dafür entnommenen Patente gegenüber ihrem früheren Chemiker zugesprochen ist, daß sie jedoch — soweit deutsche Verhältnisse in Betracht kommen — mit ihrem Anspruch gegen die deutsche Firma nicht durchdringen konnte. Es wäre zu wünschen, daß zwecks Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches betreffs körperlicher Sachen auch auf die Güter des geistigen Eigentums übertragen würden. [K. 847.]